

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

§ 1. Anerkennung

Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehend aufgeführten Bedingungen und die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste bzw. des zugrunde liegenden Angebotes der Firma Achim Orth an. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

§ 2. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen mit Angestellten gelten als unverbindlich; sie bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung.

§ 3. Ansatz der Bohrpunkte und der Sägeschnitte

Die Bohrpunkte mit Angabe der Bohrdurchmesser sind vom Auftraggeber ein zu messen und deutlich sichtbar vor Ort darzustellen. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem nicht ein messen ergeben, trägt der Auftraggeber die volle Haftung. Eventuelle Einflüsse der Bohrungen und Sägeschnitte auf die Statik eines Bauwerks oder eines Bauteils sind vom Auftraggeber zu vertreten. Erforderlich werdende Abstützungen sind ebenfalls grundsätzlich vom Auftraggeber vorzusehen und zu erstellen.

§ 4. Gestellung von Strom, Wasser & Gerüsten

Vom Auftraggeber sind Wasser und Energie in maximal 40 m Entfernung von der Arbeitsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei sind entsprechend dem Auftrag folgende technische Daten zu gewährleisten: Wasserdruck – 1,5 bar an der Arbeitsstelle; Elektrische Energie : 230 Volt / 16 Ampere und 400 Volt / 32 Ampere. Kann Wasser und Energie vom Auftraggeber nicht gestellt werden, so ist dieses rechtzeitig mitzuteilen, damit ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann. Gerüste sind Bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Arbeitsunterbrechung und Wartezeiten

Die Auftragsdurchführung darf vom Auftraggeber nur nach vorheriger rechtzeitiger Vereinbarung mit dem Auftraggeber unterbrochen werden, andernfalls werden die Stundensätze entsprechend unserer Preisliste berechnet. Dies gilt ebenfalls von Umbauten von Rüstungen sowie bauseitiges Nichtbeachten der Unfallverhütungsvorschriften. Kann der Auftragnehmer durch Umstände, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht mit der Arbeit beginnen, so werden ebenfalls die in der Preisliste aufgeführten Stundensätze berechnet. Dies gilt auch, wenn durch nicht rechtzeitiges Anzeichnen der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder durch falsche Angabe der Bohrdurchmesser Wartezeiten entstehen sollten.

§ 6. Sondergenehmigung

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig alle für die Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Sondergenehmigungen (z. B. Sonntagsarbeit) einzuholen.

§ 7. Baustellenverkehr

Wir werden bemüht sein, mit eigener Kraft von der befestigten Straße zur Arbeitsstelle und zurück zu gelangen. Werden Zugmaschinen oder andere Fahrzeuge zusätzlich benötigt, so sind diese vom Auftraggeber auf seine Rechnung zur Verfügung zu stellen. Stellt der Auftraggeber diese Zugmaschinen oder Hilfsfahrzeuge im Bedarfsfall nicht, dann werden diese vom Auftragnehmer angemietet und dem Auftraggeber mit 15 % Aufschlag weiterbelastet. Die beim Auftragnehmer anfallenden Wartezeiten werden nach den Stundensätzen der Preisliste berechnet. Alle Angebote und Preise basieren darauf, dass die Einsatzfahrzeuge die Baustellen frei befahren können. Ist dies im Einzelfall nicht erlaubt oder nicht möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, den zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 8. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage der unterzeichneten bzw. zur Unterzeichnung von Firma Orth vorgelegten Leistungsberichte. Bei Arbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der Auftragnehmer berechtigt, zu jedem Monatsschluss Teilrechnungen zu erstellen.

§ 9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen bei 2% Skonto oder 30 Tage ohne Abzug. Bei Arbeiten mit einer Auftragssumme über 1250,- Euro oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Sicherheiten oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Abschlagszahlungen sind binnen 10 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung zu leisten. Weiterhin sind wir berechtigt, die Durchführung der Arbeiten von der Sicherheitsleistung oder Abschlagszahlung abhängig zu machen. Werden diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbracht, erlischt die Leistungspflicht der Firma Achim Orth unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche. Über geleistete Arbeit wird eine Schlussrechnung erteilt.

§ 10. Forderungen

Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit zu mindern. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 1% per Monat zu berechnen.

§ 11. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Eine über die Dauer der Abnahme hinausgehende Gewährleistung und eine Sicherheitsleistung sind - sinngemäß zu VOB, oder BGB ausdrücklich ausgeschlossen. Die einwandfreie vertragsmäßige Beschaffenheit der Ausführung unserer Arbeiten wird durch die Abnahme und Bestätigung auf meinem Arbeitsbericht unzweifelhaft festgestellt.

§ 12. Haftung

Für Schäden, die auf schuldhaftes Verhalten der Firma Achim Orth zurückzuführen sind, haften wir im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Eine Haftung für Wasserschäden kann vom Auftragnehmer in keinem Fall übernommen werden; auch nicht, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden sollte, oder das Absaugen des Oberflächenwassers als Dienstleistung angeboten wird. Dieser Passus ist unabdingbar und kann auch durch keinerlei sonstige Auflagen oder Zusagen aufgehoben werden. Die Firma Achim Orth haftet nicht für Schäden, die sich durch Veränderungen in der Statik ergeben, wenn bei Bohrungen oder Sägeschnitten Betonstahl oder sonstiger Baustahl durchtrennt oder angeschnitten wird. Die Statik ist vor Arbeitsbeginn des Auftragnehmers vom Auftraggeber auf Ihre Durchführbarkeit der Leistung eigenverantwortlich zu prüfen.

§ 13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und evtl. Schäden an Maschinen und Ausrüstung, die während der Arbeit auftreten, berechtigen den Auftragnehmer zur zeitweiligen Unterbrechung des Auftrages ohne Regressanspruch des Auftraggebers. Termine halten wir soweit irgend möglich ein. Bei Überschreitung sind Schadensersatzansprüche jedoch ausgeschlossen. Ich haften für nachweisbar durch verschuldete Mängel nur mit Ersatzleistungen oder Reparatur nach meiner Wahl.

§ 14. Vorbehalte

Ergibt sich nach Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Verhältnissen entsprechen, die dem Angebot zugrunde lagen, ist die Firma Achim Orth berechtigt, Nachforderungen zu stellen oder auch von dem Auftrag zurückzutreten. Erstreckt sich der Auftrag über einen längeren Zeitraum, gilt folgende Regelung: Für die Dauer von 3 Monaten ab Angebotsdatum gelten die angebotenen Preise als verbindlich. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt, Nachforderungen zu stellen oder auch von dem Auftrag zurückzutreten.

§ 15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf